

Ergänzende Bedingungen

der Pfalzgas GmbH

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30.04.2012 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist.

- gültig ab dem 01.01.2013 -

1. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen durch Überweisung, durch Lastschriftinzugsverfahren oder durch Barzahlung an die Pfalzgas GmbH leisten.

2. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die Pfalzgas GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

- | | |
|--|---------|
| a) für jede schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)
unbeschadet des Anspruchs auf gesetzliche Verzugszinsen | 4,-- € |
| b) für jede weitere Einzelmaßnahme ((Einschreibebriefe,
zusätzliche Anfahrten etc.) | 11,-- € |
| c) für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch
einen Beauftragten | 62,-- € |

3. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen.